



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law



Harriet Taylor Mill-Institut
für Ökonomie und Geschlechterforschung

Schutz von Frauen in bewaffneten Konflikten

Dr. iur. Jana Hertwig, LL.M.

Harriet Taylor Mill-Institut / HWR Berlin

Tagung „Verbreitung des Humanitären Völkerrechts“

DRK, Berlin, 2. Dezember 2016

Gliederung



- Einführung
- Humanitäres Völkerrecht: Schutznormen
- Völkerstrafrecht: Ahndung von „schweren Verletzungen“
- Ausblick: Vorschläge im Schrifttum und Reformbestrebungen in der Praxis



Fotos: UN/WFP

Einführung



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law



Harriet Taylor Mill-Institut
für Ökonomie und Geschlechterforschung

- Stetig wachsende Zahl von bewaffneten Konflikten verbunden mit einer wachsenden Militarisierung und Brutalisierung unter den Kämpfern
- Täter: Soldaten staatlicher Armeen und zunehmend nicht-staatliche Gewaltakteure wie
 - Taliban: Afghanistan
 - Islamischer Staat (IS): Irak und Syrien
 - Boko Haram: Nigeria
 - Tuareg-Rebellen: Mali
- Opfer: 90 Prozent Zivilisten, Mehrzahl: Frauen und Kinder
- Frauen (und Kinder): erste Opfer von bewaffneten Konflikten, insbesondere geschlechtsspezifische und insbes. sexuelle Gewalt



IS-Kämpfer. Foto: tagesschau.de

Einführung



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law



Harriet Taylor Mill-Institut
für Ökonomie und Geschlechterforschung

- Geschlechtsspezifische Gewalt: Gewalt gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts (CEDAW), z.B. gegen Frauen (und Mädchen)
- Gewalt gegen Frauen: eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt unter Einschluss der sexuellen Gewalt
- Beispiele für sexuelle Gewalt
 - Vergewaltigung
 - Verstümmelung
 - Sterilisation
 - Erzwungene Schwangerschaft
 - Abtreibung
 - Folter
- Folgen sexueller Gewalt
 - Psychische Traumata
 - Dauerhafte körperliche Schäden (Unfruchtbarkeit)
 - Gesundheitsrisiken (HIV/AIDS)
 - Ungewollte Schwangerschaften
 - Erhöhte Müttersterblichkeit
 - Soziale Ausgrenzung

Einführung



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law



Harriet Taylor Mill-Institut
für Ökonomie und Geschlechterforschung

- Tatgeschehen
 - in bewaffneten Konflikten (Kriegstaktik)
 - auf der Flucht / in Flüchtlingslagern
 - in der Post-Konflikt-Phase (Wiederaufbau)
- Fallbeispiele
 - Bosnien-Krieg: 20.000 bis 50.000 vergewaltigte Frauen
 - Völkermord Ruanda: 250.000 bis 500.000 vergewaltigte Frauen
 - Syrien, Mali, Afghanistan, Irak, Nigeria: keine genauen Zahlen

Einführung

Fokus: Jesidinnen in der Gewalt des IS



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law



Harriet Taylor Mill-Institut
für Ökonomie und Geschlechterforschung



JesidInnen auf der Flucht vor dem IS. Quelle: Reuters

[Video: Irak: Das Leid der Jesidinnen | DW Nachrichten | 1.11.2016](#)

Humanitäres Völkerrecht: Schutznormen



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law



Harriet Taylor Mill-Institut
für Ökonomie und Geschlechterforschung

- Konfliktart
 - Internationale bewaffnete Konflikte: mindestens 2 Staaten; RGL: GA I bis IV (1949); ZP I (1977); Völkergewohnheitsrecht
 - Nicht-internationale bewaffnete Konflikte: staatliche Streitkräfte vs. interne Aufständische; RGL: Gemeinsamer Artikel 3 GA I bis IV; ZP II; Völkergewohnheitsrecht
- Schutzart
 - Allgemeiner Schutz („general protection“)
 - Spezieller Schutz für Frauen („specific protection“)

Warum bedarf es spezieller Schutznormen für Frauen?



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law



Harriet Taylor Mill-Institut
für Ökonomie und Geschlechterforschung

- Spezielle Bedürfnisse („specific needs“)
- Sexuelle Gewalt: Zunahme in bewaffneten Konflikten sowie Einsatz als Waffe/Taktik und Folter vorrangig gegen Frauen (und Mädchen)
- Änderung ihrer Lebensumstände: Alleinverdienerinnen, Witwen
- Fortsetzung und Zunahme der Diskriminierungen aus Friedenszeiten

Humanitäres Völkerrecht: Internationale bewaffnete Konflikte



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law



Harriet Taylor Mill-Institut
für Ökonomie und Geschlechterforschung

- Allgemeiner Schutz
 - Grundregel und Schutz (Art. 48, 51 ZP I)
 - Grundlegende Garantien (Art. 75 ZP I)
- Spezieller Schutz für Frauen
 - Rücksichtsgebot (Art. 12/12/14/16 GA I-IV)
 - Schutz der Ehre sowie vor sexueller Gewalt (Art. 27 Abs. 2 GA IV)
 - Besondere Schonung und Schutz vor sex. Gewalt (Art. 76 Abs. 1 ZP I)
 - Spezielle Haftunterbringung (Art. 75 Abs. 5 ZP I) und vorrangige Haftbehandlung (Art. 76 Abs. 2 ZP I)
 - Keine Vollstreckung der Todesstrafe an schwangeren Frauen und Müttern kleiner von ihnen abhängiger Kinder (Art. 76 Abs. 3 ZP I)

Humanitäres Völkerrecht: Nicht-internationale bewaffnete Konflikte



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law



Harriet Taylor Mill-Institut
für Ökonomie und Geschlechterforschung

- Allgemeiner Schutz
 - Grundregel und Schutz (Art. 13, 14 Satz 1 ZP II)
 - Grundlegende Garantien und sonstige Verbote (Art. 4 ZP II)
 - Behandlung mit Menschlichkeit (Gemeinsamer Artikel 3 GA I-IV)
- Spezieller Schutz für Frauen
 - Schutz vor Vergewaltigung und Prostitution (Art. 4 Abs. 2 lit. e) ZP II)
 - Spezielle Haftunterbringung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) ZP II)
 - Keine Vollstreckung der Todesstrafe an schwangeren Frauen und Müttern kleiner Kinder (Art. 6 Abs. 4 ZP II)
 - Rücksichtsgebot und besondere Schonung: Völkergewohnheitsrecht

Völkerstrafrecht: Ahndung von schweren Verletzungen



- Grundsatz: Verpflichtung der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und des ZP I zur Bestrafung jener Personen, die „schwere Verletzungen“ der Genfer Abkommen und des ZP I begangen haben (Art. 86 ZP I)
- „Schwere Verletzungen“: Art. 50/51/130/147 GA I-IV und Art. 85, 11 ZP I
- Kriegsverbrechen: Art. 85 Abs. 5 ZP I mit der Pflicht zur strafrechtlichen Verfolgung (Universalitäts- bzw. Weltrechtsprinzip)
 - Nationale Gerichte
 - Internationale Gerichte
 - Ad hoc: ICTY und ICTR 
 - Ständig: ICC (Gerichtsbarkeit, Auslösung, Komplementarität)  

Ahndung sexueller Gewalt: humanitär-völkerrechtliche Grundlage



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law



Harriet Taylor Mill-Institut
für Ökonomie und Geschlechterforschung

- Kein ausdrücklicher Tatbestand in GA I-IV und ZP I
 - Grundsatz: sexuelle Gewalt nicht ausdrücklich als „schwere Verletzung“ der vier Genfer Abkommen und des ZP I normiert
 - Folge: sexuelle Gewalt gilt nicht automatisch als Kriegsverbrechen; keine Verpflichtung der Staaten zur Strafverfolgung
- Aber: implizite Aufnahme in zwei andere Tatbestände (IKRK, ICTY, Lit.)
 - Folterung und unmenschliche Behandlung
 - Vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder der Gesundheit
 - Folge: Kriegsverbrechen; Verpflichtung der Staaten zur Strafverfolgung

Ahndung sexueller Gewalt: Statuten als völkerstrafrechtliche Grundlage



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law



Harriet Taylor Mill-Institut
für Ökonomie und Geschlechterforschung

- ICTY und ICTR: Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 5 lit. g) und Art. 3 lit. g) Statuten)
- ICC: Rom-Statut
 - Erstmalig ausdrückliche Strafbestimmungen für sexuelle Gewalt
 - Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere
 - Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7 Abs. 1 lit g)) und Kriegsverbrechen (Art. 8 Abs. 2 lit. b) und e))

Ahndung sexueller Gewalt: Rechtsprechung (international)



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law



Harriet Taylor Mill-Institut
für Ökonomie und Geschlechterforschung

- ICTR: Akayesu-Urteil vom 2. September 1998 (Völkermord der Tutsi)
 - Erstmals Vergewaltigung und sexuelle Gewalt nicht nur als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern auch als Völkermordhandlungen definiert, wenn sie mit der Absicht erfolgen, eine bestimmte Bevölkerungsgruppe (Tutsi) zu zerstören



- ICC: Bemba-Urteil vom 21. März 2016
 - Erstmals in der Geschichte des Gerichtshofs Verurteilung eines Angeklagten wegen sexueller Gewalt und zwar sowohl gegen Frauen als auch gegen Männer



Ausblick: Vorschläge im Schrifttum und Reformbestrebungen in der Praxis



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law



Harriet Taylor Mill-Institut
für Ökonomie und Geschlechterforschung

- Humanitäres Völkerrecht (Vorschläge im Schrifttum)
 - Eigenständige Kategorie für sexuelle Gewalt als „schwere Verletzung“
 - Zusatzprotokoll zum Schutz von Frauen in bewaffneten Konflikten
- Völkerstrafrecht (Reformen am ICC)
 - Gendersensitive Strafverfolgungsstrategie
 - „Strategic Plan“ 2012-2015 sowie 2016-2018
 - „Policy Paper on Sexual and Gender-Based Crimes“ (2014)
- Institutionelle Neuerungen
 - „Gender and Children Unit“
 - „Special Adviser on Gender“ (seit 2008)



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law



Harriet Taylor Mill-Institut
für Ökonomie und Geschlechterforschung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Interesse an einer Mitarbeit am HTMI?

Wahlstation im Referendariat am HTMI ab Frühjahr 2017

Kontakt: jana.hertwig@hwr-berlin.de